



Ehrungsordnung

§ 1 Grundsätze

Die SG Motor Barleben würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und dem Verein nahestehende Persönlichkeiten / Einrichtungen durch besondere Ehrungen.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch Verleihung einer **Ehrennadel** in **Bronze, Silber** und **Gold**, durch die **Ehrenmitgliedschaft** im Verein sowie mit dem Titel „**Förderer** der SG Motor Barleben“. Darüber hinaus können Ehrungen des Kreissportbundes sowie des Landessportbundes für Mitglieder und Sponsoren des Vereins sowie dem Verein nahestehende und verdienstvolle Persönlichkeiten genutzt werden.

§ 3 Voraussetzungen für die Ehrungen

a) Ehrennadel in Bronze

Mindestens **10** Jahre Ausübung eines Ehrenamtes im Verein und/oder mindesten **20** – jährige Mitgliedschaft ohne Unterbrechung im Verein.

b) Ehrennadel in Silber

Mindestens **15** Jahre Ausübung eines Ehrenamtes im Verein und/oder mindesten **30** – jährige Mitgliedschaft ohne Unterbrechung im Verein.

c) Ehrennadel in Gold

Mindestens **20** Jahre Ausübung eines Ehrenamtes im Verein und/oder mindesten **40** – jährige Mitgliedschaft ohne Unterbrechung im Verein.

d) Ehrenmitgliedschaft

Mindesten **20** Jahre einer außergewöhnlichen, besonders erfolgreichen und beispielhaften sportlichen *oder* ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein, die maßgeblich zur Entwicklung beigetragen hat, verbunden mit einer *mindestens* **25** – jährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft.

e) Förderer des Vereins

Ehrungen des Vereins können auch an Persönlichkeiten / Einrichtungen *außerhalb* des Vereins verliehen werden, die sich um die Förderung des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben. In diesem Fall wird der Titel „**Förderer der SG Motor**“ verliehen. Über die Art und Weise der Ehrung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Anrechenbarkeit

Die Anrechenbarkeit für Ehrungen gilt ab dem **14.** Lebensjahr.

§ 5 Antragsverfahren

5.1. Antragsberechtigt für vorgenannte Ehrungen sind:

- a) der Vorstand
- b) ein mehrheitlich gefasster Beschluss der Jahreshauptversammlung.

5.2. Beantragung

Anträge für die Ehrungen sind mit ausführlicher Begründung mindestens **6** Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim Vorstand einzureichen.

5.3. Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrungen ist der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages ist möglich. Für die Übertragung einer Ehrenmitgliedschaft ist ein mehrheitlich gefasster Beschluss der Jahreshauptversammlung erforderlich.

§ 6 Verleihung der Ehrung

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

§ 7 Erfassung

Über die Verleihung der Ehrennadel, der Ehrenmitgliedschaft und des Titels „Förderer der SG Motor“ wird eine Urkunde ausgestellt und die zu ehrende Person in einer Ehrenliste erfasst. Diese Liste erfasst auch die Ehrungen der Sportverbände an Mitglieder des Vereins sowie an Persönlichkeiten / Einrichtungen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 8 Geburtstage

Jedes Mitglied erhält zum **50.** Geburtstag eine Glückwunschkarte oder ein Glückwunschsreiben des Vorstandes. Ab dem **60.** Geburtstag und jedem weiteren **5.** Geburtstag gilt die gleiche Regelung.

§ 9 Verdienstvolle Mitglieder

Verdienstvollen Vereinsmitgliedern, wie z.B. Übungsleitern kann zu runden Geburtstagen eine besondere Ehrung zuteilwerden. Für diese Entscheidung ist der Vorstand zuständig, der zugleich auch den Kostenrahmen bestimmt.

§ 10 Beisetzungen

Bei Beisetzungen von ehemaligen Vorsitzenden und Ehrenmitgliedern ist ein ehrenvolles Trauergeleid zu gewähren. Durch ein Vorstandsmitglied ist ein ehrender Nachruf zu halten. Über die Niederlegung eines Kranzes und / oder eines Nachrufes in der Presse entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Kostenrahmen 40,- €.

§ 11 Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften

In besonders schwerwiegenden Fällen und sehr sorgfältiger Prüfung ist die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft möglich. Die Entscheidung dazu trifft die Jahreshauptversammlung mit einer **2/3** Mehrheit.

§ 12 Aberkennung von Ehrennadeln

Der Vorstand kann die Ehrennadeln durch Beschluss wieder aberkennen, wenn der Träger / die Trägerin aus dem Verein ausgeschlossen wurde.

§ 13 In – Kraft – Treten

Diese Ehrungsordnung wurde am **26.06.2012** durch Beschluss des Vorstands genehmigt und tritt **ab 01.07.2012** in Kraft.